



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/67-PMVD/2025

04. Juli 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. 1834/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Gesundheitsdaten werden von Personen erfasst, die Leistungen bei Erkrankungen oder Verletzungen gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBI. I Nr. 31, in Anspruch nehmen. Das betrifft im Wesentlichen Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, Soldaten in einem Dienstverhältnis zum Bund und sonstige im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Dienst versehende Bedienstete. Da während der COVID-19-Pandemie noch keine zentrale elektronische Datenverarbeitung erfolgte, bedürfte eine Auflistung im Sinne der Fragestellung einer manuellen Erhebung. Da dies einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine detailliertere Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 2 und 4:

Die Erfassung von Gesundheitsdaten erfolgt insbesondere im Rahmen kurativer Untersuchungen und präventivmedizinischer Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung, Feststellung und zum Erhalt der Dienstfähigkeit, im Rahmen einer Prüfung von disziplinär- und strafrechtlichen Vorfällen und der Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen. Zweck der Erfassung ist insbesondere die Wahrung der gesetzlichen Aufzeichnungs-, Melde und Auskunftspflichten, die Bereitstellung der zur Optimierung medizinischer Maßnahmen in Bezug auf Probanden und Patienten von medizinischem Personal benötigten aktuellen umfassenden Informationen sowie zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsstandards durch Systemzugriffskontrollen.

Zu 3:

Ja, die betroffenen Personen werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Normen informiert.

Zu 5:

Es werden selbstverständlich nur jene personenbezogenen Daten erfasst, für deren Verarbeitung eine gesetzliche Grundlage besteht und insoweit dies zur Erreichung der jeweiligen Verarbeitungszwecke notwendig und verhältnismäßig ist. Die Autorisierung zur Verarbeitung der Daten beschränkt sich auf einen engen, klar definierten Personenkreis.

Zu 6 bis 6b:

Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen an ressortinterne Personen weitergegeben, soweit dies zur Wahrung der jeweiligen dienstlichen Maßnahmen notwendig ist und an ressortexterne Personen, sofern ein gesetzlicher Anlassfall (wie etwa bestimmte Meldepflichten) vorliegt.

Zu 7:

Medizinische Gesundheitsdaten im präklinischen Bereich werden gemäß dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zehn Jahre aufbewahrt. Die in Militärkrankanstalten erhobenen medizinischen Gesundheitsdaten werden, gemäß dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, 30 Jahre aufbewahrt.

Zu 8:

Die im Rahmen des „Militärischen Gesundheitswesens“ verarbeiteten Daten werden im „sicheren Militärnetz“ bzw. im „dynamischen sicheren Militärnetz“ in zentralen Datenbanken oder pseudonymisiert im jeweiligen medizinischen IT-Service gespeichert.

Zu 9:

Mein Ressort hat eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 52 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, durchgeführt, die einer laufenden Evaluierung unterliegt und insbesondere eine Risikoanalyse und davon abgeleitete Sicherheitsmaßnahmen sowie eine Beurteilung geeigneter Abhilfemaßnahmen umfasst.

Mag. Klaudia Tanner

